

Per E-Mail: rtvg@bakom.admin.ch
Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Zukunftstrasse 44
Postfach
2501 Biel

Bern, 29.8.2012

Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10.5.2012 haben Sie uns eingeladen, bis zum 29.8.2012 Stellung zum Änderungsentwurf RTVG zu beziehen.

Für diese Möglichkeit der Meinungsäusserung danken wir Ihnen und nehmen sie hiermit fristgerecht wahr. Die Stellungnahme beschränkt sich im Rahmen unserer Interessenwahrnehmung auf die nachfolgenden Themen:

Abgabe für Radio und Fernsehen

Es ist unbestritten, dass durch die Einführung der Abgabe für Radio und Fernsehen das bisherige Gebührensystem vereinfacht und den aktuellen technischen Entwicklungen angepasst werden kann. Leider wird aus der bisherigen Empfangsgebühr durch die vorgesehene Gesetzesrevision faktisch eine neue Haushaltsteuer. Diese Entwicklung ist stossend, und wir können ihr nur zustimmen, wenn für Haushalte, die klar und eindeutig darlegen können, dass sie in keiner Form Radio- oder Fernsehprogramme konsumieren, die Möglichkeit eines Opting-out vorgesehen wird.

Was das Konzept der neuen Abgabe betrifft, so ist für uns von zentraler Bedeutung, dass mit der Systemrevision per Saldo keine Erhöhung der Gebühren für Radio und Fernsehen einhergeht. Jeder Haushalt und jedes Unternehmen verfügt über ein kleineres oder grösseres Budget zur Deckung der individuellen Bedürfnisse in Bezug auf die Nutzung verschiedener Medien (Kosten für Geräte, Zugang, Inhalt, Kommunikation). Käme es zu einer Erhöhung der Abgaben für den Empfang von Radio und Fernsehen, ist anzunehmen, dass dieser Betrag an anderer Stelle im Medienbudget vieler Haushalte und Unternehmen eingespart werden müsste.

Der erläuternde Bericht legt in keinem Punkt dar, dass die bis anhin erhobenen Gesamtgebühren nicht ausreichen würden. Durch die Ausweitung des Kreises der Abgabepflichtigen kann sogar, wie im Bericht ausgeführt, die finanzielle Belastung der einzelnen Haushalte gesenkt werden. Leider werden gleichzeitig die Unternehmen durch die neue Abgabe stärker belastet, was wir ausdrücklich nicht begrüssen.

Angesichts der Ausgestaltung der neuen Abgabe als faktische Haushaltsteuer fordern wir, dass die Kompetenz zu deren Anpassung – wie bei Steuern üblich – vom Bundesrat an das eidgenössische Parlament übertragen wird. Überschüsse aus der teilweisen Nichtverwendung der neuen Abgabe müssen ferner, wie im Bericht dargelegt, an die Haushalte und Unternehmen zurückerstattet werden.

Was die Erhebung der neuen Abgabe für Radio und Fernsehen betrifft, so begrüßen wir die im erläuternden Bericht vorgesehene Ausschreibung des Mandats für die Inkassostelle gemäss öffentlichem Beschaffungsrecht.

Verbreitungsbeschränkung für konzessionierte Veranstalter mit Gebührenanteil

Die Aufhebung der Verbreitungsbeschränkung für konzessionierte Veranstalter mit Gebührenanteil (Streichung von Art. 38 Abs. 5 und Art. 52 Abs. 3) wird von Swisscable grundsätzlich unterstützt. Neben den im erläuternden Bericht genannten Gründen geht es auch darum – wie sich bei der Anhörung zur Revision der RTVV vom 16.2.2012 bereits gezeigt hat –, dass sich die Veranstalter und die Fernmeldediensteanbieterinnen uneinig darüber sind, wer die Kosten für die Verbreitungsbeschränkung zu tragen hat. So vertrat Swisscable in seiner Stellungnahme zu dieser Anhörung die Ansicht, dass es durchaus dem Willen des Gesetzgebers entsprach, die besonderen Kosten für die Verbreitungsbeschränkung dem konzessionierten Veranstalter aufzuerlegen.

Soll nun die Verbreitungsbeschränkung für konzessionierte Veranstalter mit Gebührenanteil aufgehoben werden, so darf dies keineswegs dazu führen, dass die Veranstalter ein Anrecht darauf geltend machen, dass ihre Programme auch ausserhalb des durch die Konzession definierten Versorgungsgebietes über Leitungen verbreitet werden müssen. Mit anderen Worten darf der auf die konzessionierten Versorgungsgebiete beschränkte „Must-Carry“-Status dadurch keine Erweiterung erfahren – weder auf dem analogen noch auf dem digitalen Verbreitungsweg. Andernfalls würde sich auch die Frage stellen, ob die konkret verfügbaren Netzkapazitäten ausreichen, um sämtlichen interessierten konzessionierten Veranstaltern mit Gebührenanteil eine Programmverbreitungsmöglichkeit einzuräumen (analog, digital oder gar in HD-Qualität). Eine solche Erweiterung liesse sich im Übrigen auch nicht mit Art. 59 Abs. 1 RTVG vereinbaren, der die Verbreitungspflicht durch die Fernmeldediensteanbieterin auf das Versorgungsgebiet des konzessionierten Veranstalters beschränkt. Leider wird im erläuternden Bericht nicht klar dargelegt, dass es nicht Sinn und Zweck der vorgeschlagenen Änderung sein kann, den konzessionierten Veranstaltern die Möglichkeit zu geben, eine Verbreitung über das Versorgungsgebiet hinaus durchzusetzen.

Swisscable ist der Ansicht, dass diese Frage von jedem Kabelnetzunternehmen unter Abwägung aller Interessen individuell beurteilt und frei entschieden werden muss.

Förderung neuer Technologien

Mit den vorgeschlagenen Änderungen innerhalb von Art. 58 RTVG soll in bestimmten Fällen der Aufbau und neu auch der Betrieb einer drahtlos-terrestrischen Verbreitungsinfrastruktur zur Verbreitung zugangsberechtigter Programme wirksamer als bisher subventioniert werden können, um die Digitalisierung voranzutreiben. Die entsprechenden Kriterien sowie der Kreis der berechtigten Subventionsempfänger werden vom Bundesrat in eigenem Ermessen bestimmt.

Swisscable legt grossen Wert auf die Feststellung, dass solche Technologieförderungsmaßnahmen nur in Regionen stattfinden dürfen, in denen keine anderen Fernmeldediensteanbieterinnen (z. B. Kabelnetzunternehmen) auf eigene Rechnung äquivalente Verbreitungsinfrastrukturen erstellt haben und betreiben. Andernfalls käme es zu stossenden Wettbewerbsverzerrungen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Interessen der Kabelnetzbranche und stimmen dem Änderungsentwurf unter der Bedingung zu, dass unseren Anliegen Rechnung getragen wird.

Freundliche Grüsse

SWISSCABLE – VERBAND FÜR KOMMUNIKATIONSNETZE

sig. Bolla

Dr. Claudia Bolla-Vincenz
Geschäftsführerin

sig. Flück

Stefan Flück
Rechtskonsulent